

Nutzung der gemeindlichen Vereins- u. Proberäume

gemäß Corona Verordnung gültig ab 2. Juni 2020

Blasinstrumente:

- Einzelunterricht oder max. 5 Personen
- 2,5 m Abstand zwischen allen anwesenden Personen
- mindestens 10 m² pro Person
- alle Musiker dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen/sitzen; empfohlen werden Spuckschutzwände zwischen jedem Musiker
- kein Durchblasen oder Durchpusten
- Speichelablassen nur in eine Folie ausgekleidetes u. verschließbares Gefäß; nach Unterrichtseinheit leeren
- Speichelreste auf dem Boden mit Einmalhandtücher aufnehmen und direkt entsorgen.

Gesang:

- Einzelunterricht
- 2,5 m Abstand zwischen den anwesenden Personen
- mindestens 40 m² pro Person

Allgemeine Vorschriften:

- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; Einmalhandtücher und Seife müssen zur Verfügung stehen, alternativ Desinfektionsmittel
- Räume mehrmals lüften
- Reinigung des Raumes, insbesondere Handkontaktflächen mit einem tensidhaltigen Reiniger nach jeder Unterrichtseinheit
- Instrumente, Mundstücke und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen nicht gemeinsam genutzt werden; vor der Weitergabe gründliche reinigen bzw. desinfizieren.
- Beginn der Unterrichtseinheiten möglichst versetzt

Die Namen und Adressen der Personen, der Beginn u. das Ende der Unterrichtseinheit, sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Daten sind nach vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Betretungsverbot gilt für Personen die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn noch keine 14 Tage seit dem letzten Kontakt vergangen sind oder Personen die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Die zuständige Behörde kann weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen erlassen.